

(Regelung der Verteilung von Gerste für die Brau- und Malzindustrie.) Zur Verteilung der der österreichischen Brauindustrie von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen Gerste wird seitens des Zentralverbandes der österreichischen Brauindustriellenvereine über Aufforderung der Regierung eine Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie errichtet, welche unter Aufsicht der Regierung steht. Als Aufteilungsschlüssel wird die auf Grund der finanzamtlichen Ausweise festgestellte Erzeugung von Hektolitergraden-Extrakt jeder einzelnen Brauerei in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 zugrunde gelegt. Die Verteilungszentrale wird auf Grund dieses Schlüssels die Summe der erzeugten Hektolitergrade der Brauereien jedes Kronlandes bestimmen und durch eine in jedem Kronland errichtete

Unterstelle jeder Brauerei die auf sie entfallende Gerstenmenge zuweisen. Jede Brauerei erhält für die ihr zugewiesenen Mengen an Gerste einen Bezugsberechtigungsschein, auf Grund dessen durch die Kommissionäre der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt unter Vermittlung der von Brauereien zur Verfügung gestellten Organe der Einkauf der Gerste für die Brauereien erfolgen wird. Die Brauereiverteilungszentrale wird ferner das von Handelsmälzereien erzeugte und der österreichischen Brauindustrie abzuliefernde Malz an die einzelnen Brauereien verteilen. Die Mitglieder der Verteilungszentrale werden vom Handelsminister ernannt, die Aufsicht über die Tätigkeit der Zentrale wird durch Regierungskommissäre ausgeübt. Die Verteilung der der österreichischen Malzindustrie durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen Gerste zur Erzeugung von Handelsmalz wurde dem Verein der österreichischen Malzfabriken in Wien übertragen. Jede Malzherstellung hat binnen längstens acht Tagen diesem Verein ihre Erzeugung an Malz, beziehungsweise die zu dieser Erzeugung verwendeten Mengen an Gerste in den Betriebsperioden 1912/13 und 1913/14 anzugeben. Der auf diese Weise festgestellte Umfang der Erzeugung jeder Malzherstellung wird die Grundlage der Verteilung auf die einzelnen Fabriken bilden. Die vom Verein festgestellte Verteilung der Gerste an die einzelnen Handelsmälzereien wird durch Regierungskommissäre überprüft und unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums. Von der jeder Malzherstellung zugewiesenen Menge an Gerste ist ein Teil, auf Malz umgearbeitet, dem Verein der österreichischen Malzfabriken zum Zwecke des Verkaufes an die Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie abzuliefern. Die Ablieferung hat zu dem zwischen der Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie einerseits und dem Verein der österreichischen Malzfabriken andererseits zu vereinbarenden Preise zu erfolgen.